

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	186 - 6

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
vom 18.06.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S.256), erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 6. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Fach- und Führungsaufgaben in einem dynamischen und komplexen beruflichen Umfeld befähigen.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie fortgeschrittene überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.
- (3) Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Für das erste und zweite Semester wählen die Studierenden aus dem für diese Semester angebotenen Wahlpflichtmodulkatalog Module mit 60 ECTS-Punkten aus, wobei jeweils mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Modulgruppen „Technik“, „Betriebswirtschaft“ und „Integration“ gewählt werden müssen.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab. Deren Thema wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben. Eine frühere Ausgabe des Themas ist zulässig.

§ 4

Qualifikation für das Studium

- (1) Die Eignung für das Studium wird nachgewiesen durch ein mit dem Gesamturteil „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium des Wirtschaftsingenieurwesens oder durch einen vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss. Es müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von 190 ECTS-Punkten erbracht worden sind. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Regelungen der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Bewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Wirtschaftsingenieurpraxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und mit Zustimmung der Prüfungskommission auf Antrag auch in einer anderen Sprache. Sie muss mit einem Vortrag hochschulöffentlich präsentiert werden.

§ 8

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Masterarbeit. Die Gewichte entsprechen dabei den ECTS-Punkten der jeweiligen Module bzw. der Masterarbeit.
- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Akademischer Grad und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft.

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung 1)	3 SWS 2)	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen		7 s.e.LN	ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
WMT..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Technik	12	3)	4)	4)	4)	15
WMB..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft	12	3)	4)	4)	4)	15
WMI..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Integration	12	3)	4)	4)	4)	15
WM...	Wahlpflichtmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration	12	3)	4)	4)	4)	15
	Summe	48					60

- 1) Die Wahlpflichtmodule der drei Modulgruppen werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Anzahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- 3) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- 4) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes Semester

Modul Nr.	Bezeichnung	ECTS- Punkte
WM320	Masterarbeit	30
	Summe	30

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 04.05.2010

Landshut, 18.06.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.06.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 18.06.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.